

Der Hauptausschuss beschließt:

1. Da es an der Voraussetzung „Angelegenheit der Gemeinde“ fehlt, wird die Anregung nach § 24 Gemeindeordnung als unzulässig zurückgewiesen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt,
 - a. die Antragsteller entsprechend zu bescheiden.
 - b. den Antrag – in Verbindung mit der Beschlussvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt –den Eitorfer Schulen zur Information zuzuleiten.